

<b>Zeitschrift:</b>	Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
<b>Band:</b>	94 (2022)
<b>Artikel:</b>	Versorgt : 59 Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen
<b>Autor:</b>	Rusch, Marlon
<b>Vorwort:</b>	Vorwort
<b>Autor:</b>	Vogelsanger, Walter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1008187">https://doi.org/10.5169/seals-1008187</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vorwort

Sehr geehrte Betroffene und Angehörige,  
Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen darf Ihnen mit der vorliegenden Publikation einen auf wissenschaftlicher Basis erstellten Bericht zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen bis 1981 vorlegen. Die Publikation erfolgt im Auftrag des Regierungsrates und setzt die Auseinandersetzung mit dem Thema fort, die am 15. Juni 2019 mit der Einweihung des Zeichens der Erinnerung im Rauschengutpark in der Stadt Schaffhausen und der öffentlichen Entschuldigung bei den Betroffenen und ihren Angehörigen einen ersten Meilenstein erreichte.

Für den Regierungsrat war die Einweihung des Zeichens der Erinnerung ein erster wichtiger Schritt in der Aufarbeitung des Themas im Kanton Schaffhausen. Deshalb erteilte er am 2. Juni 2020 den Auftrag, die im Rahmen der Erarbeitung der Gesuchsunterlagen für Wiedergutmachung erstellten Falldossiers einer wissenschaftlichen Auswertung zu unterziehen und die Ergebnisse zu seinen Händen in einem Bericht darzustellen. Der Regierungsrat nahm den Bericht am 21. September 2021 zur Kenntnis und beschloss gleichzeitig, die Ergebnisse des Berichts in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit diesem Beschluss brachte er sein Interesse am Thema zum Ausdruck, wie auch seinen politischen Willen, mit der vorliegenden Publikation einen Beitrag zur bewussten Auseinandersetzung mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen zu leisten.

Mit dem Historischen Verein des Kantons Schaffhausen konnte ein idealer Partner gefunden werden, der bereit war, den Bericht in seine etablierte Publikationsreihe der «Schaffhauser Beiträge zur Geschichte» aufzunehmen. Dafür gebührt dem Historischen Verein des Kantons Schaffhausen und besonders der Redaktionskommission unter der Leitung von Dr. René Specht grosser Dank. Ebenso danke ich im Namen des Regierungsrates dem Chronos Verlag und insbesondere dessen Geschäftsführer, Hans-Rudolf Wiedmer, für die verlegerische Betreuung, dem Autor Marlon Rusch, der den ursprünglichen Bericht an den Regierungsrat für die Publikation überarbeitete, sowie der vom Regierungsrat als Begleitgruppe eingesetzten Arbeitsgruppe bestehend aus Andi Kunz, dem Leiter des Kantonalen Sozialamtes, Dr. Roland E. Hofer, dem Staatsarchivar von Schaffhausen, und Markus Plüss, dem bis Ende 2020 für die Begleitung der Opfer zur Erstellung der Anträge für Wiedergutmachung zuständigen Mitarbeiter der Fachstelle für Gewaltbetroffene Schaffhausen.

Der vorliegende Bericht zeigt, dass die Situation im Kanton Schaffhausen weder besonders vorbildlich noch besonders negativ war. Der Kanton Schaffhausen war eidgenössischer Durchschnitt. Dies könnte nun zum Schluss führen,

dass die Lage gar nicht so schlimm war. Dieser Schluss aber wäre falsch, und zwar aus verschiedenen Gründen. Zum einen war eben auch im Kanton Schaffhausen das amtliche Räderwerk komplex und für die Betroffenen schwierig zu durchschauen, was gleichzeitig die Tendenz förderte, dass amtliche Stellen wegschauten und sich nicht einmischten, wo sie hätten hinschauen und sich einmischen müssen. Zum anderen galt auch hier der amtliche Anspruch, Menschen auf den richtigen Lebensweg zu führen, ja zu zwingen, verstanden als moralischer Anspruch zur Verbesserung der Gesellschaft. Dass oft gerade das Gegen teil erreicht wurde, wurde ausgeblendet, wenn man es überhaupt zur Kenntnis nahm. Der Hinweis auf den eidgenössischen Durchschnitt reicht als Entschuldigung also nicht aus, auch das zeigt diese Publikation.

Mit der Publikation des Berichts ist das Thema zudem nicht erledigt oder abgeschlossen. Das wissen vor allem auch die Betroffenen und ihre Angehörigen. Denn Geschichte hört nicht einfach auf. Nicht für die Betroffenen, nicht für die Angehörigen, nicht aber auch für uns alle. Die gesellschaftliche Aufgabe ist es daher, nicht zu vergessen. Nur so können wir darauf achten, dass sich das Geschehene nicht wiederholt. Dazu soll diese Publikation beitragen.

*Regierungsrat Walter Vogelsanger  
Vorsteher des Departements des Innern*

«Mit Gewalt nämlich, stellte bereits Cavour fest, kann jeder Esel regieren, und es wird auch in der ausnahmlosen Regel entsprechend regiert, wo die Gewalt über dem Recht steht.»

*Carl Albert Loosli*

